

Geschäftsverzeichnissnr. 2756
Urteil Nr. 74/2004 vom 5. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 60 § 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Juni 2003 in Sachen T. Bestunashvili gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Brüssel, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 60 § 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er mit der Pflicht zur Auskunftserteilung und Zusammenarbeit, die für die Antragsteller, die Sozialhilfe beantragen, dem ÖSHZ gegenüber gilt, keine Verwaltungssanktion verbindet, die auf diejenigen Anwendung findet, die falsche oder unvollständige Erklärungen abgegeben haben, und demzufolge die Letztgenannten unterschiedlich behandeln würde im Vergleich zu den Antragstellern, die ein Eingliederungseinkommen beantragen und sich in derselben Situation befinden, und denen die in Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmten Maßnahmen auferlegt werden können, unbeschadet der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Sozialleistungen gemäß Artikel 24 dieses Gesetzes? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof zu Artikel 60 § 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren befragt. Dieser Paragraph besagt:

« Art. 60. § 1. Nötigenfalls wird vor dem Eingreifen des Zentrums eine Sozialuntersuchung durchgeführt, die mit einer genauen Diagnose über das Bestehen und den Umfang der Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen wird und in der die geeignetsten Mittel vorgeschlagen werden, um dieser Bedürftigkeit entgegenzuwirken.

Der Betroffene ist verpflichtet, alle nützlichen Auskünfte über seine Lage zu erteilen und dem Zentrum jede neue Angabe mitzuteilen, die einen Einfluß auf die ihm gewährte Unterstützung haben könnte.

Der von einem der in Artikel 44 erwähnten Sozialarbeiter erstellte Bericht der Sozialuntersuchung gilt bis zum Beweis des Gegenteils, was die tatsächlichen Feststellungen betrifft, die darin kontradiktorisch festgeschrieben wurden.

Das Zentrum, das einem Asylsuchenden hilft, der nicht tatsächlich auf dem Gebiet der vom Zentrum betreuten Gemeinde wohnt, kann das öffentliche Sozialhilfezentrum des tatsächlichen Wohnortes des betreffenden Asylsuchenden ersuchen, die Sozialuntersuchung vorzunehmen. Dieses Zentrum muß dem antragstellenden Zentrum den Bericht über die Sozialuntersuchung binnen der vom König festgelegten Frist übermitteln. Der König kann den Tarif festlegen, nach dem das antragstellende Zentrum die Leistungen des Zentrums, das die Sozialuntersuchung vorgenommen hat, vergütet. Der König kann auch die Mindestbedingungen bestimmen, denen die Sozialuntersuchung des öffentlichen Sozialhilfezentrums des tatsächlichen Wohnortes und der Bericht über diese Untersuchung entsprechen müssen.

[...] »

B.1.2. Der verweisende Richter vergleicht die Situation, in die die Antragsteller auf Sozialhilfe durch das Gesetz vom 8. Juli 1976 versetzt würden, mit derjenigen, in die die Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und insbesondere durch Artikel 30 § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes versetzt würden, der besagt:

« Wenn der Betreffende es versäumt, ihm bekannte Existenzmittel anzugeben, oder wenn er unrichtige oder unvollständige Erklärungen macht, die einen Einfluß auf die Höhe des Eingliederungseinkommens haben, kann die Auszahlung dieses Einkommens für eine Zeit von höchstens sechs Monaten oder, bei betrügerischer Absicht, von höchstens zwölf Monaten ganz oder teilweise ausgesetzt werden. »

Zur Hauptsache

B.2. Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied besteht darin, daß einem Antragsteller auf Sozialhilfe, der gegen die Verpflichtung zur Information und Zusammenarbeit verstößt, indem er eine falsche oder unvollständige Erklärung abgibt, keine Verwaltungsstrafe auferlegt werden kann, während dies aufgrund von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 für Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen, die ebenfalls eine falsche oder unvollständige Erklärung abgeben, der Fall ist.

B.3. Obwohl die Gewährung der Sozialhilfe und die Gewährung des Eingliederungseinkommens beide den öffentlichen Sozialhilfezentren anvertraut wurden, bestehen zwischen den beiden Regelungen objektive Unterschiede sowohl bezüglich der

Zielsetzung und der Zuerkennungsbedingungen als auch bezüglich der Art und des Umfangs der Hilfe.

B.4. Das Gesetz vom 8. Juli 1976 sieht vor, daß jeder Anspruch auf Sozialhilfe hat (Artikel 1). Der Gesetzgeber mißt dieser eine breite Zielsetzung bei und sieht vor, daß sie bezweckt, «jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen»; außerdem legt der Gesetzgeber nicht fest, unter welchen Bedingungen die Sozialhilfe gewährt wird.

Diese gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gewährte Hilfe kann gleich welche Form haben, sei es in Form von Geld oder *in natura*, palliativ, heilend oder vorbeugend (Artikel 57 § 1 Absatz 2); die Hilfe kann materiell, sozial, ärztlich, medizinisch-sozial oder psychologisch sein (Artikel 57 § 1 Absatz 3); außerdem ist vorgesehen, daß die materielle Hilfe in der geeignetsten Form erteilt wird (Artikel 60 § 3).

B.5.1. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hebt das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum auf (Artikel 54), da davon ausgegangen wird, daß dieses nicht mehr den tiefgreifenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen entspricht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 3); es wird nämlich so dargestellt, als solle es den öffentlichen Sozialhilfezentren den Auftrag erteilen, «eine Beteiligung aller an der Gesellschaft anzustreben» (ebenda, S. 5): «Diese soziale Eingliederung kann auf unterschiedliche Weise angestrebt werden. Für gewisse Personen kann es sich um eine erste berufliche Erfahrung handeln, für andere um eine Ausbildung oder gar um ein Vollzeitstudium und für noch andere kann es sich um einen individualisierten gesellschaftlichen Werdegang handeln, damit die Person sich aktiv in die Gesellschaft eingliedern kann» (ebenda, 1603/004, S. 4).

B.5.2. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 sieht vor, daß der Betroffene, der auf eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung wartet oder aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten kann, unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen ein Recht auf ein Eingliederungseinkommen hat (Artikel 10).

Gemäß Artikel 3 desselben Gesetzes muß der Antragsteller des Eingliederungseinkommens unter anderem die Bedingungen erfüllen, daß er nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt, keinen Anspruch darauf erheben kann, noch in der Lage ist, sie sich durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben; außerdem muß der Antragsteller bereit sein zu arbeiten, vorbehaltlich der obengenannten gesundheitlichen oder Billigkeitsgründe.

B.5.3. Wie während der Vorarbeiten erwähnt wurde, findet das neue Gesetz « weiterhin Anwendung auf die Personen, die nicht imstande sind, mit eigenen Mitteln oder auf andere Weise ein selbständiges Leben zu führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 12), mit dem Ziel, daß dank des Anspruchs auf soziale Eingliederung die Person « in jedem Fall über ein Einkommen verfügt, das ihr ermöglicht zu leben » (ebenda).

Selbst wenn ausdrücklich erwähnt wurde (ebenda, S. 4), daß das Recht auf soziale Eingliederung über das Recht auf ein Existenzminimum hinausgehe - in Erwägung dessen, daß die finanzielle Unterstützung « in vielen Fällen kein ausreichendes Instrument mehr zur Wiedereingliederung der Personen mit den geringsten Mitteln darstellt » -, hat man diesen finanziellen Aspekt dennoch als weiterhin « unerläßlich » betrachtet (ebenda). In Artikel 14 des Gesetzes wird die Höhe des Eingliederungseinkommens genannt, das entsprechend der Familiensituation des Betroffenen unterschiedlich ausfällt. Die Einkünfte des Anspruchsberechtigten werden berücksichtigt, und es können diejenigen der Personen berücksichtigt werden, mit denen er zusammenwohnt, sowie diejenigen seines Ehepartners (Artikel 14 § 2 und 16).

B.6.1. Wie der verweisende Richter bemerkt, ermöglicht Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 die Aussetzung der Zahlung des Eingliederungseinkommens, insbesondere wenn der Anspruchsberechtigte « unrichtige oder unvollständige Erklärungen [ge]macht [hat], die einen Einfluß auf die Höhe des Eingliederungseinkommens haben » (Artikel 30 § 1).

Der Kommentar zu diesem Artikel in der Begründung lautet wie folgt:

« Art. 30. § 1. Dieser Artikel betrifft die Sanktionen. Es ist daran zu erinnern, daß der Anspruchsberechtigte das Recht hat, die Sanktion anzufechten, sei es durch sein Recht auf Anhörung (Art. 20) oder sei es durch sein Beschwerderecht beim Arbeitsgericht (Art. 47). Außerdem ist daran zu erinnern, daß im Fall einer Sanktion der Anspruch auf eine Sozialhilfe weiter besteht. Neu ist jedoch, daß in dem Bemühen um ein gerechteres Verhältnis zwischen den

zur Last gelegten Handlungen und der Sanktion im Falle einer unterlassenen Erklärung oder einer falschen Erklärung die Sanktion in einer teilweisen Aussetzung des Eingliederungseinkommens bestehen kann. In dem Gesetz über das Existenzminimum von 1974 hatte das ÖSHZ nur die Wahl zwischen einer Aussetzung oder dem Verzicht auf die Aussetzung. Nunmehr ist ein gerechteres Verhältnis zwischen den zur Last gelegten Handlungen und der Sanktion möglich. » (ebenda, S. 32)

Im gleichen Sinne wurde bezüglich der Situation eines Antragstellers, dem die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung verweigert wurde, erklärt:

« [...] wenn der Betroffene mittellos ist und seine finanzielle Situation es rechtfertigt, kann er folglich gegebenenfalls Sozialhilfe erhalten, deren Gewährung weniger strengen Bedingungen unterliegt; es ist möglich, daß somit die gewährte Hilfe dem Eingliederungseinkommen entspricht oder niedriger ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/004, S. 69).

B.6.2. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit der Annahme des Gesetzes vom 26. Mai 2002 nicht die etwaige hilfsweise Anwendung des Gesetzes vom 8. Juli 1976 zugunsten einer Person, die nicht oder nicht mehr in den Genuß des Rechts auf soziale Eingliederung gelangen könnte, ausschließen wollte.

B.7. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten jeweiligen Merkmale des Rechts auf soziale Eingliederung und der Sozialhilfe sowie der Restfunktion, die durch die Sozialhilfe erfüllt werden kann, ist der Gesetzgeber aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verpflichtet, in beiden Regelungen eine unrichtige oder unvollständige Erklärung auf die gleiche Weise zu sanktionieren.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 60 § 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior